

KMS

KELLNER MASCHINEN SERVICE

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.06/2018

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH und dem Besteller einschließlich der zukünftigen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.: 06/2018. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH ist berechtigt, ihre Allgemeinen Verkaufs-, und Lieferbedingungen Nr.: 06/2018 mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Besteller nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.
2. Besteht zwischen dem Besteller und KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
3. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 06/2018 gelten nur für Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss

1. Angebote von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Stellt KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH dem Besteller Zeichnungen oder technische Unterlagen über den zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH.
2. Bestellungen des Bestellers sind für diesen verbindlich. Sofern von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Lieferung oder Rechnung als Auftragsbestätigung.
3. Ist der Besteller Kaufmann, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH maßgeblich, sofern der Besteller nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

III. Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug

1. Liefertermine und -fristen gelten nur als annähernd vereinbart, wenn nicht KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich abgegeben hat. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Besteller sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Bestellers verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
2. KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
3. Der Besteller hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
4. Bei Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen an KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH oder höhere Gewalt verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH oder bei den Vorlieferanten von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind in diesen Fällen in den Grenzen des Abschnittes VII (Allgemeine Haftungsbeschränkung) ausgeschlossen.
5. Gerät KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH in Lieferverzug, ist der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferverzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht sowie soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
6. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Besteller ist

verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf die Lieferung besteht.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise schließen Mehrwertsteuer, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Maßgebend für die Berechnung fabrikneuer Maschinen sind die am Lieferungstag gültigen Preise. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet; ihre Rücknahme ist ausgeschlossen.
2. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH anerkannt sind.
5. Rücktrittsvorbehalt des Lieferers. Der Lieferer behält sich nach seiner Wahl den Rücktritt oder das Verlangen auf Sicherheitsleistung für die Lieferung vor, sofern nach Vertragsschluss beim Besteller eine Vermögensverschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, eintritt oder dem Lieferer unverschuldet nachträglich eine bereits bei Vertragsschluss bestehende Vermögensverschlechterung des Bestellers bekannt wird. Die vom Lieferer im Vertrauen auf den Vertragsschluss getätigten Aufwendungen sind vom Besteller zu ersetzen.
6. Rücktritt und Kündigung durch den Besteller. Erklärt der Besteller unberechtigt den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist er dem Lieferer für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadenersatzpflichtig.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme übernommen hat. Soweit der Liefergegenstand abgenommen werden muss, ist die Abnahme für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden und darf durch bloßes Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels durch den Besteller nicht verweigert werden.
2. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Für Mängel der Lieferung haftet KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - 1.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
 - 1.2 Bei Verkauf einer Maschine gilt als übliche und vertragsgemäße Nutzung ihre Verwendung im Ein-Schicht-Betrieb. Nur darauf beziehen sich alle Aussagen von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH, auch soweit auf Eigenschaften, Beschaffenheit, Verwendung bezogen, und in jedem Zusammenhang mit den Gewährleistungsregelungen. Sollte dennoch die Maschine intensiver genutzt werden, so gilt eine proportional gekürzte Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Sie beträgt bei Zwei-Schicht-Betrieb 6 Monate, bei Drei-Schicht-Betrieb 4 Monate.
 - 1.3 Bei gebrauchten Produkten ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Besteller nicht besichtigt worden ist, es sei denn, KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH hätte dem Besteller bekannte Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.
2. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht bei zugesicherten Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Derartige Ansprüche des Bestellers sowie Ansprüche wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden gemäß den Regelungen des Abschnittes VII (Allgemeine Haftungsbeschränkung) im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.
3. Eigenschaften oder eine Beschaffenheit sind nur dann zugesichert oder garantiert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH enthalten keine Zusicherungen. Proben,

KMS

KELLNER MASCHINEN SERVICE

Muster, Maße, DIN-Bestimmungen, Leistungs-beschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften und keine Garantien. Soweit die von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.

4. Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung oder Wartung, Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Die Gewährleistung erstreckt sich im letztgenannten Fall insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind alle sich drehenden Teile, alle Antriebsteile und Werkzeuge. Beim Verkauf einer Maschine liegt den Gewährleistungsregelungen eine Verwendung im Einschnittbetrieb zugrunde.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschliefereien, offensichtlich nicht genehmigungsfähige Falschliefereien oder Mindermengen, KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen bleibt die § 377 HGB bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft unter Kaufleuten unberührt.

6. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

7. Stellt der Besteller einen Mangel fest, so darf er den Liefergegenstand nicht verändern, verarbeiten oder an Dritte herausgeben, sondern hat KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH ausreichende Gelegenheit und Zeit einzuräumen, sich von dem Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die erforderliche Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH) vorzunehmen; anderenfalls entfallen alle Mängelansprüche. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH unverzüglich zu benachrichtigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unabhängig vom Vorliegen eines Mangels erlöschen die Gewährleistungsansprüche auch dann, wenn ohne die Genehmigung von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH seitens des Bestellers oder eines Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

8. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Besteller mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund oder ähnliches in zumutbarem Rahmen bleiben, kann dies nicht beanstandet werden.

9. Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach Wahl von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

10. KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH ist im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache dem Besteller zu ersetzen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Dies gilt entsprechend für Aufwendungs-ersatzansprüche des Bestellers gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

11. Lässt KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung im Sinne des § 439 BGB verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder ihr eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH verweigert wird, steht dem Besteller, der nicht Verbraucher ist, unter Ausschluss aller weiteren den Liefergegenstand betreffenden Ansprüche nur das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

12. Wenn der Besteller KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH unter Fristsetzung zu einer geschuldeten Nacherfüllung aufgefordert hat, so ist KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH berechtigt – auch nach Ablauf der vom Besteller bisher gesetzten oder als angemessen anzusehenden Frist – dem Besteller einen Termin zu bezeichnen, bis zu dem sich KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH zur Nacherfüllung in der Lage sieht (Nacherfüllungstermin) und die Nacherfüllung anzukündigen. Widerspricht der Besteller dem nicht innerhalb der von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH bezeichneten Frist, ansonsten unverzüglich, so sind bis zum

Nacherfüllungstermin Rechte des Bestellers, zurückzutreten oder statt der Leistung (sollten diese überhaupt nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Betracht kommen) zu verlangen, ausgeschlossen. Das gilt insbesondere dann, wenn KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH darauf hingewiesen hat, dass KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH alsbald beträchtlichen Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Nacherfüllung haben wird. Widerspricht der Besteller, so beschränken sich seine Rechte in jedem Fall auf Rücktritt. Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend auch mehrfach bei Nacherfüllungsankündigungen durch KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH.

13. Die Entsendung von technischen Mitarbeitern und Montagepersonal durch KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH, auch auf Anforderung des Bestellers wegen angeblicher Mängel, führt nicht zur Hemmung der Verjährung, auch nicht die Durchführung von technischen Arbeiten zur Sichtung, Prüfung, Regulierung oder Einstellungen an der Maschine. Insbesondere ist jede Hemmung der Frist ausgeschlossen, wenn KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH nach dem Ergebnis der Überprüfung gegenüber dem Besteller erklärt, dass kein Mangel, der bei Gefahrübergang vorlag, festgestellt worden ist. Wenn kein Nacherfüllungsanspruch bestand, so ist der Besteller verpflichtet, zugunsten von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH den durch eine Anforderung des Personals entstandenen Aufwand zu vergüten. Hierfür gelten die bei KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH üblichen Verrechnungssätze.

14. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratung vor oder nach Vertragschluss oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten (z.B. Bedienungs- oder Wartungsanleitung) vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2 entsprechend, weitergehende Ansprüche des Bestellers werden ausgeschlossen.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur - bei Vorsatz, - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden; weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH behält sich einen verlängerten Eigentumsvorbehalt an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH ist auch berechtigt, die Lösung der etwa an Ort und Stelle vergossenen oder angedübten Maschine zu verlangen oder nach eigener Wahl selbst durchzuführen. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts gilt eine Maschine nicht als dauerhaft mit Boden, Gebäude oder sonstigen Anlagen verbunden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2. KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. KMS Werkzeugmaschinenervice GmbH kann verlangen, dass der Besteller ihm

KMS

KELLNER MASCHINEN SERVICE

die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.

5. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers ist KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Besteller - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH Beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

IX. Erfüllungsverpflichtung, Unmöglichkeit und Nichterfüllung

1. Die Lieferverpflichtung und die Lieferfrist von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2. Wenn KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Besteller kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen aus den Abschnitten VI und VII ausgeschlossen.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.

4. Nach Rücktritt von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH vom Vertrag bzw. nach ihrer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung der Geschäftssitz von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH.

2. Wenn der Besteller, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH können nur dort anhängig gemacht werden.

3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

XI. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Bestellers ersetzt.

2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KMS Werkzeugmaschinenservice GmbH; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen,